

Verschiedenes

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Oktober 1930. Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Uhren in Deutschland hat im Oktober 1930 gegenüber dem vorhergehenden Monat stärker zugenommen, so stieg die Einfuhr um 245 dz = 344000 *RH* und die Ausfuhr um 1763 dz = 904000 *RH*. Im Oktober 1930 war die Einfuhr dem Werte nach größer, und die Ausfuhr dem Werte und der Menge nach größer. Im Oktober 1930 wurden 385 dz Uhren im Gesamtwert von 1848000 *RH* eingeführt, gegen 135 dz = 2508000 *RH* im Oktober 1929 und 140 dz = 1504000 *RH* im September 1930. Der Versand betrug im Oktober 1930 9886 dz = 6386000 *RH* gegen 10251 dz = 6682000 *RH* im Oktober 1929 und 8123 dz = 5482000 *RH* im September 1930. Der Ausfuhrüberschuß stellte sich für den Monat Oktober 1930 auf 4538000 *RH* gegen 4174000 *RH* im Oktober 1929 und 3978000 *RH* im September 1930.

In Taschenuhren ging der Import gegenüber dem Vorjahr im Oktober 1930 um über 10000 Stück zurück und bezifferte sich auf 48984 Stück, die einem Wert von 1066000 *RH* entsprachen, davon treffen 10666 Stück = 597000 *RH* in Gold- oder Platingehäusen und 29701 Stück = 272000 *RH* in Stahl-, Nickelgehäusen u. dgl. Von den letzteren Uhren stammte der größere Teil aus der Schweiz, die die anderen Uhren fast ganz lieferte. Der Versand von Taschenuhren war im Oktober 1930 um rund 36000 Stück größer als im Oktober 1929 und stellte sich auf 194014 Stück oder einen Wert von 737000 *RH*. Weit aus der größte Teil der versandten Taschenuhren entfiel auf die in Stahl-, Nickelgehäusen usw., wovon 188754 Stück = 520000 *RH* ausgeführt wurden. Als Abnehmer kamen dabei besonders in Frage Großbritannien mit 144744 Stück, Kanada mit 4886 Stück, Britisch-Südafrika mit 4059 Stück.

Uhrgehäuse wurden 50708 Stück = 58000 *RH* importiert gegen 9140 Stück im Oktober des Vorjahres, auch hier waren die aus unedlen Metallen am meisten vertreten, nämlich mit 49632 (i. V. 7831) Stück = 53000 *RH*, die ganz von der Schweiz aufgenommen wurden. Exportiert wurden 73699 (52245) Stück = 243000 *RH*, darunter 71771 (49273) Stück in gewöhnlichen Gehäusen. Bezieher für letztere waren unter anderem die Schweiz mit 43090 Stück und Frankreich mit 17649 Stück.

In Uhrgehäusen steht der Einfuhr von 27117 (35946) Stück = 235000 *RH*, ganz aus der Schweiz, eine Ausfuhr von 844 (432) Stück = 6000 *RH* gegenüber.

An Teilen zu Taschenuhren wurden im Oktober 1930 3459 kg = 231000 *RH* (2708 kg) aus dem Ausland, zumeist aus der Schweiz, aufgenommen und 491 (349) kg = 31000 *RH* an das Ausland abgegeben.

Bei einer Einfuhr von 2 (5) dz = 16000 *RH* Zahlwerken, selbsttätigen Meß-, Registriervorrichtungen mit Uhrwerken wurden im Oktober 1930 707 (233) dz = 355000 *RH* verladen, unter anderem 367 dz nach der Schweiz und 182 dz nach Rußland.

Schiffschronometer wurden nicht ein- und nicht ausgeführt. In Wand-, Standuhren usw. betrug der Import im Oktober 1930 256 (15) dz = 141000 *RH*, der Export war rund 30 mal so groß und stellte sich auf 7575 (8307) dz = 3985000 *RH*. Abnehmer waren dabei in erster Linie: Großbritannien mit 2749 dz, Holland mit 758 dz, Kanada mit 420 dz, Belgien mit 337 dz, Schweden mit 329 dz, Argentinien mit 262 dz, die Schweiz mit 245 dz, Dänemark mit 291 dz, Lettland mit 155 dz.

Uhrwerke zu Großuhren nahm Deutschland im Oktober 1930 1 dz = 1000 *RH* auf und gab 831 (857) dz = 629000 *RH*, darunter 525 dz an Großbritannien, ab.

In Uhrenteilen wurden 15 (15) dz = 100000 *RH*, darunter 12 dz aus der Schweiz, eingeführt und 567 (630) dz = 380000 *RH* ausgeführt, davon 180 dz nach Frankreich, 145 dz nach Österreich.

Turmuhren kamen 30 (18) dz = 12000 *RH* zum Versand. Uhrgläser wurden 15 (11) dz = 19000 *RH* eingeführt, 14 dz davon aus Frankreich. Ausgeführt wurden Uhrgläser nicht.

(VI 1/852)

Unter welchen Gesichtspunkten darf sich ein Geschäft als „größtes und führendes am Platze“ bezeichnen? (Was ist maßgebend? Personal, Auswahl, Größe der Verkaufs- und Lageräume usw.?) — Der Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen bei der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels hat zu dieser Frage ein beachtenswertes Gutachten gefällt:

Ein Geschäft darf sich dann „größtes und führendes am Platze“ nennen, wenn es die übrigen Geschäfte an Leistungsfähigkeit, Auswahl, Qualität, Umsatz und Personalzahl merklich übertrifft, wobei zwar das Gewicht der einzelnen Merkmale verschieden beurteilt werden kann, das Geschäft aber die anderen offensichtlich überragen muß.

Begründung: Dem Sonderausschuß erschien es zweifelhaft, ob es sich hier um eine Frage handelt, die zur Behandlung durch ihn geeignet ist. Sie wird sich kaum je allgemein beantworten lassen. Die Umstände des einzelnen Falls, deren Ermittlung Aufgabe der örtlichen und fachlichen Organisationen ist, werden

von entscheidender Bedeutung sein. Der Sonderausschuß kann in dieser Beziehung bestenfalls nur Richtlinien aufstellen. Dazu gehört, daß alle Verhältnisse nach Ort und Zeit, insbesondere auch die Verhältnisse des einzelnen Geschäftszweiges berücksichtigt werden. Es wird vor allem in Betracht kommen, inwieweit die Geschäftsführung der Firma, die die genannten Eigenschaften in Anspruch nimmt, hinsichtlich der Art der geführten Waren und hinsichtlich der Auswahl für den Abnehmerkreis und die übrigen Gewerbetreibenden vorbildlich wirkt. Daneben sind Kapitalkraft, Leistungsfähigkeit, Umsatz, Zahl der Angestellten und Arbeiter zu beachten, ohne daß freilich eine schematische Zusammenstellung der in Betracht kommenden Ziffern entscheidendes Gewicht beanspruchen darf. (VI 1/839)

Erhebung von Zuschlägen zu den Zwangsinnungsbeiträgen. Im Sinne des § 15 der neuen Mustersatzungen für Zwangsinnungen ist die Erhebung von Zuschlägen zu den Zwangsinnungsbeiträgen grundsätzlich als zulässig anzunehmen. Gemäß der in der Satzung einer Zwangsinnung enthaltenen entsprechenden Bestimmung war in einer Innungsversammlung beschlossen worden: „Wer mit seinem Beitrag ein halbes Jahr im Rückstande ist, zahlt 10% Aufschlag; ein ganzes Jahr 20%. Strafen werden genau die Aufschläge erhalten wie die Rückstände an Beiträgen.“ In einem Gutachten hat der Reichsverband des deutschen Handwerks ausgeführt, daß dieser Beschluß durchaus der vorerwähnten Bestimmung der Innungssatzung entspricht. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die diesbezügliche Erhebung von Zuschlägen als eine Art Ordnungsstrafe oder z. B. als ein gewisser Ausgleich für etwaigen Zinsverlust und ähnliches beschlossen worden ist. (VI 1/841)

Beschluß einer freien Innung auf Verbot der Rabattmarkengewährung durch Innungsmitglieder. Ein solcher Beschluß war in der Entscheidung einer Innungsaufsichtsbehörde für unzulässig erklärt worden. Die Entscheidung berief sich dabei auf die Bemerkung im Kommentar von Landmann zur Gewerbeordnung 8. Aufl., Anm. 3, zu § 81a: „Zulässig sind für freie Innungen Vorschriften, durch welche die Innungsmitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zum Zwecke der Fernhaltung vom Schleuderbetrieb und sonstigem unlauteren Wettbewerb beschränkt werden. Dies ergibt sich mittelbar aus § 100q, wo den Zwangsinnungen derartige Vorschriften untersagt werden.“

In einem Gutachten des Reichsverbandes des deutschen Handwerks wird hierzu ausgeführt, daß bei dieser Bemerkung Landmanns zunächst fraglich ist, ob danach für freie Innungen ausschließlich nur solche diesbezüglichen Vorschriften zulässig sein sollen, die „zum Zwecke der Fernhaltung von Schleuderbetrieb und sonstigem unlauteren Wettbewerb“ erlassen bzw. beschlossen sind. Es könnte sein, daß der diesbezüglichen Bemerkung Landmanns nur beizupflichtige Bedeutung zukommt. Wird diese Frage aber bejaht, so ist die Bemerkung Landmanns als grundsätzlich unzutreffend anzusehen. Durch die von Landmann für freie Innungen zugegebenen Möglichkeiten würde sich kaum eine Unterscheidung von den für Zwangsinnungen gegebenen Möglichkeiten herleiten lassen. Auch für Zwangsinnungen ist es möglich, in den Satzungen Bestimmungen etwa folgenden Wortlauts aufzunehmen: „Das Bekanntgeben von Preisen für alle im-Handwerk vorkommenden gewerblichen Arbeiten kann im Einzelfall verboten werden, wenn die Preise in einem Mißverhältnis zu den von der Innung als ortsüblich anerkannten Preisen stehen, derart, daß sie sich als unreell herausstellen.“ Hierzu ist noch zu verweisen auf den Erlaß des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Juni 1913 HMBI. S. 442 und vom 1. Dezember 1924 (IV 2759 II b), wonach es im Einzelfall immer möglich ist, daß die Veröffentlichung einer Unterbietung etwaiger von der Zwangsinnung bekanntgegebener ortsüblicher Preise für gleiche Waren und Leistungen sich als unreell darstellt und demgemäß den Innungsmitgliedern untersagt werden kann. Ein Unterschied bezüglich der für freie Innungen und für Zwangsinnungen gegebenen Möglichkeiten würde sonach erst dann bestehen, wenn die freien Innungen nicht auch im Sinne von § 100q GO. ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nur dann beschränken dürften, wenn der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs gegeben ist. Wie aus einfacher logischer Interpretation des Gesetzes hervorgeht, besteht aber tatsächlich ein solcher Unterschied. Gemäß § 100q GO. darf die Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Eine derartige Bestimmung besteht für die freien Innungen nicht. Somit darf eine freie Innung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden ohne weiteres beschränken. Im Gesetz ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß die freie Innung die Beschränkung nur dann vornehmen dürfte, wenn es sich um die